

Satzung des Vereins
Hamburger Sommerschule e.V.

in der Fassung
gemäß Beschluss der
Mitgliederversammlung vom
23. Mai 2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Hamburger Sommerschule e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Jugendhilfe.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht: Der Verein organisiert und finanziert für förderbedürftige Kinder in den Schulferien Aufenthalte in Ferienlagern, Schullandheimen oder ähnlichen Unterkünften samt Verpflegung und pädagogischer, sportlicher und musischer Betreuung. Für einen Aufenthalt soll das teilnehmende Kind keinen oder nur einen geringfügigen eigenen finanziellen Beitrag leisten. Förderbedürftig im Sinne dieser Satzung sind Kinder, die Hamburger Schulen (insbesondere Grundschulen) besuchen und
 - a) aus finanziell (im Sinne des § 53 Nr. 2 AO) bedürftigen Familien kommen oder
 - b) nach Einschätzung der sie unterrichtenden Klassen- oder Deutschlehrer erhöhten Förderbedarf in der deutschen Sprache haben.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und das Alter des Antragstellers enthalten.

- 3.2 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt (§ 4.2) oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 4.3 oder § 4.4).

Die bis zur Beendigung entstandenen Beitragspflichten bleiben von der Beendigung unberührt.

- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge und gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr) erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.2 Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.3 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt und deren Höhe bestimmt werden.
- 5.4 Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zahlen müssen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (siehe §§ 7 bis 10),
- b) der Beirat (siehe § 11) und
- c) die Mitgliederversammlung (siehe §§ 12 bis 14).

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu vier Beisitzer in den Vorstand wählen.
- 7.2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 7.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Schatzmeister oder den Schriftführer jeweils einzeln vertreten. Ein Beisitzer ist gemeinsam mit einem der vorgenannten Mitglieder des Vorstands zur Vertretung des Vereins berechtigt, soweit er von der Mitgliederversammlung nicht zur Einzelvertretung ermächtigt wird.
- 7.4 Der Schatzmeister stellt jährlich einen Kassenbericht auf und legt ihn bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahrs den Rechnungsprüfern (§ 16) und den anderen Vorstandsmitgliedern vor. Er stellt außerdem jährlich bis zum 30. Juni ein Budget für das folgende Geschäftsjahr auf und legt ihn den anderen Vorstandsmitgliedern zur Beschlussfassung vor.
- 7.5 Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der in Ausführung seines Amtes entstandenen erforderlichen Aufwendungen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Der Vorstand ist vor allem zuständig für die folgenden Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen samt Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Budgets für jedes Geschäftsjahr;
 - e) Buchführung;
 - f) Erstellung eines Kassenberichts für jedes Geschäftsjahr und
 - g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- 8.3 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4.

§ 9

Amts-dauer des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am Tag der Wahl oder, falls später, dem Tag der Annahme des Amts. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, sofern er nicht vorher sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern niederlegt oder aus anderen Gründen aus dem Amt ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstands auch in einem gemeinsamen Wahlgang (Blockwahl) gewählt werden.
- 9.2 Scheidet der Präsident, der Schatzmeister oder der Schrift-führer während der Amtsdauer aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands durch Beschluss entweder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen in den Vorstand aufnehmen oder einem der Beisitzer die Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übertragen. Falls die Aufgaben einem Beisitzer übertragen werden, entscheidet der Vorstand, ob er für die restliche Amtsdauer einen Ersatz für diesen Beisitzer in den Vorstand aufnimmt.
- 9.3 Ein Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands, Vorstandssitzungen

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb von Vorstandssitzungen auf schriftlichem Wege (einschließlich per Fax oder per E-Mail) gefasst werden, wenn entweder der Präsident oder der

Schriftführer daran teilnimmt, es sei denn, ein Vorstandsmitglied widerspricht der schriftlichen Beschlussfassung und verlangt die Einberufung einer Vorstandssitzung.

- 10.2 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich (einschließlich per Fax oder per E-Mail) einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 10.3 Die Frist für die Einberufung einer Vorstandssitzung beträgt eine Woche.
- 10.4 Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Schriftführer, anwesend oder vertreten sind. Vorstandssitzungen per Videokonferenz sind zulässig.
- 10.5 Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet.
- 10.6 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen; die Vollmacht ist schriftlich (einschließlich per Fax oder per E-Mail) zu erteilen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 10.7 Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten oder, falls er an der Beschlussfassung nicht teilgenommen hat, vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Der Beirat

- 11.1 Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt am Tag der Wahl oder, falls später, dem Tag der Annahme des Amtes. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Beirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt, sofern er nicht vorher sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegt oder aus anderen Gründen aus dem Amt ausscheidet. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. In den Beirat kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- 11.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten, insbesondere zu pädagogischen und organisatorischen Fragen der Verwirklichung des Vereinszwecks sowie zu Kontakten des Vereins zu Bildungseinrichtungen, Sponsoren, Unterstützern, Behörden und der Öffentlichkeit.

- 11.3 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Stellvertreter nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, soweit dieser verhindert ist.
- 11.4 Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Beiratssitzungen per Videokonferenz sind zulässig. Die Sitzung wird vom Beiratvorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich (einschließlich per Fax oder per E-Mail) oder telefonisch einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Beiratssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich (einschließlich per Fax oder per E-Mail) verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- 11.5 Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 11.6 Die Sitzungen des Beirats werden vom Beiratvorsitzenden geleitet.
- 11.7 Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Ein Beschluss kann auch außerhalb von Beiratssitzungen auf schriftlichem Wege (einschließlich per Fax oder per E-Mail) gefasst werden, es sei denn, ein Beiratsmitglied widerspricht der schriftlichen Beschlussfassung und verlangt die Einberufung einer Beiratssitzung.
- 11.8 Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, kann der Beirat oder, wenn der Beirat dies nicht binnen zwei Monaten nach dem Tag des Ausscheidens tut, die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds ein Ersatzmitglied wählen.
- 11.9 Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Beiratssitzung zu unterschreiben und in Kopie dem Vorstand zu übersenden.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- 12.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich (einschließlich per Fax oder E-Mail) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Mitgliederversammlungen per Videokonferenz sind zulässig.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer;

- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgets für das laufende Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags sowie gegebenenfalls einer Aufnahmegebühr gemäß § 5.3;
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags (§ 3.2) sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands (§ 4.4) und
 - i) Ernennung von Vereinsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
- 12.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 13.1 Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (einschließlich per Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Der Vorstand kann bei der Einberufung vorgesehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihr Stimm- und anderen Mitgliederrechte ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen auch als virtuelle Mitgliederversammlungen einberufen, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre ihr Stimm- und anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung einberufen, so muss der Vorstand bei der Berufung auch angeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- 13.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (einschließlich per Fax oder E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

- 13.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich (einschließlich per Fax oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 14.2 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 14.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Mitglieder dies beantragt.
- 14.4 Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder seine Entlastung betrifft.
- 14.5 Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie die Übertragung einer Mitgliederversammlung im Internet beschließt die Mitgliederversammlung.
- 14.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist, mindestens jedoch fünf Vereinsmitglieder. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- 14.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine höhere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 14.8 Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 14.9 Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2.2) kann nur mit Zustimmung von $\frac{9}{10}$ aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- 14.10 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen, ob wegen dieses Beschlusses die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.
- 14.11 Hat bei einer Wahl im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.
- 14.12 Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder,
 - d) Tagesordnung sowie
 - e) die Ergebnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen) der Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) samt Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- 14.13 Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 15

Rechnungsprüfer

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung von drei Geschäftsjahren, beginnend mit dem Geschäftsjahr, in dem die Wahl stattfindet und der Rechnungsprüfer die Wahl angenommen hat. Wiederwahl ist zulässig. Zum Rechnungsprüfer kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.
- 15.2 Mindestens einer der Rechnungsprüfer prüft den Kassenbericht des Vorstands (§ 8.2 lit. f)), insbesondere die Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand. Rechnungsprüfer können sich dabei auf Stichproben beschränken, wenn sie keinen Grund zur eingehenden Prüfung finden. Das Ergebnis ihrer Prüfung fassen der oder die Rechnungsprüfer in einem Bericht an die Mitgliederversammlung zusammen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt

entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Radio Hamburg Hörer helfen Kindern e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 18653, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen darf erst nach Genehmigung des Finanzamts ausgekehrt werden.

Kontakt:

**Hamburger Sommerschule e.V.
c/o Leo
Arnold-Heise-Straße 25
20249 Hamburg**

Register:

**Amtsgericht Hamburg
VR 20960**

Vereinskonto:

**Deutsche Bank, Hamburg
IBAN: DE96 2007 0024 0032 2206 00**